Preußische Gesetzsammlung

1925 | Ausgegeben zu Berlin, den 7. August 1925 | Nr. 22

(Nr. 12992.) Gesetz über die Bereitstellung von Mitteln zur weiteren Förderung des Baues von Kleinbahnen. Vom 29. Juli 1925.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

(1) Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur weiteren Förderung des Baues von Kleinbahnen 2 000 000 Reichsmark zu verwenden.

(2) Über die Verwendung dieses Fonds wird dem Landtage alljährlich Rechenschaft abgelegt werden.

§ 2.

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, die im § 1 bewilligten Mittel im Wege des Kredits zu beschaffen.

(2) Die Schuld ist in der Art zu tilgen, daß jährlich 1,9 vom Hundert des aufgenommenen Schuldkapitals und die ersparten Zinsen zur Tilgung der gesamten Staatsschuld oder zur Verrechnung auf bewilligte Kredite verwendet werden. Als ersparte Zinsen sind 5 vom Hundert der zur Tilgung der Schuld aufgewendeten oder auf bewilligte Kredite verrechneten Beträge anzusetzen.

§ 3.

Die Ausführung dieses Gesetzes erfolgt durch die zuständigen Minister.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 29. Juli 1925.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Höpker Aschoff,

zugleich für den Minister für Handel und Gewerbe.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 21. August 1925.)

Vgl. G.S. 1934 S. 43

(Nr. 12993.) Gesetz zur Änderung des in der Provinz Hannover, in den Hohenzollernschen Landen, in dem ehemaligen Kurfürstentum Hessen und auf der Insel Helgoland geltenden Jagdrechts. Vom 31. Juli 1925.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Die Hannoversche Jagdordnung vom 11. März 1859 (Hannov. Gesetzsamml. I S. 159) in der Fassung der Verordnung vom 6. November 1915 (Gesetzsamml. S. 153) wird wie folgt geändert:

Es werden ersetzt:

1. im § 22 Ziffer 3 die Worte „3 bis 30 Mark" durch die Worte „3 bis 30 Reichsmark";
2. im § 32 Abs. 1 die Worte „1 Taler" durch die Worte „3 Reichsmark";
3. im § 33 Abs. 1 die Worte „10 Talern" durch die Worte „30 Reichsmark";
   und im Abs. 2 die Worte „1 Taler" jedesmal durch die Worte „3 Reichsmark";
4. im § 34 die Worte „1 Mark 50 Pfennige" durch die Worte „1 Reichsmark 50 Reichspfennige";
5. im § 35 Abs. 2 die Worte „50 Pfennige" durch die Worte „50 Reichspfennige".

Artikel II.

Das Jagdscheingesetz vom 31. Juli 1895 (Gesetzsamml. S. 304) in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 19. Oktober 1922 (Gesetzsamml. S. 308), des Gesetzes vom 15. April 1923 (Gesetzsamml. S. 91), der Verordnung vom 12. November 1923 (Gesetzsamml. S. 532) und des Artikels II des Gesetzes vom 15. Juli 1924 (Gesetzsamml. S. 577) wird wie folgt geändert:

Es werden ersetzt:

1. im § 11 die Worte „20 Mark" durch die Worte „20 Reichsmark";
2. im § 12 die Worte „15 bis 100 Mark" durch die Worte „15 bis 150 Reichsmark".

Artikel III.

Das Wildschongesetz vom 14. Juli 1904 (Gesetzsamml. S. 159) wird wie folgt geändert:

1. Es werden ersetzt:
   a) im § 13 Abs. 1 die Worte „150 Mark" jedesmal durch die Worte „150 Reichsmark", die Worte „100 Mark" je durch die Worte „100 Reichsmark", die Worte „60 Mark" durch die Worte „60 Reichsmark", die Worte „30 Mark" durch die Worte „30 Reichsmark", die Worte „10 Mark" durch die Worte „10 Reichsmark", die Worte „5 Mark" durch die Worte „5 Reichsmark", die Worte „2 Mark" durch die Worte „2 Reichsmark", im Abs. 2 die Worte „15 Mark", „5 Mark" und „1 Mark" durch die Worte „15 Reichsmark", „5 Reichsmark" und „1 Reichsmark";
   b) in §§ 15 und 16 Abs. 1 die Worte „150 Mark" jedesmal durch die Worte „150 Reichsmark";
   c) im § 16 Abs. 2 die Worte „30 Mark" durch die Worte „30 Reichsmark".
2. Der § 17 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

   Auf die Zahlung und Beitreibung einer nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen verhängten Geldstrafe finden die §§ 28, 28a, 28b des Reichsstrafgesetzbuchs in der Fassung der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (Reichs-Gesetzbl. I S. 44) Anwendung; an die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tritt Haftstrafe nach Maßgabe des § 29 des Reichsstrafgesetzbuchs in der Fassung der gleichen Verordnung.
3. Im § 18 Abs. 2 werden ersetzt:
   a) das Wort „zwölfte" jedesmal durch das Wort „vierzehnte" und

b) die Worte „und wegen Mangels der zur Erkenntnis der Strafbarkeit seiner Tat erforderlichen Einsicht freizusprechen ist" durch die Worte „und deshalb nicht strafbar ist, weil er zur Zeit der Tat nach seiner geistigen und sittlichen Entwicklung unfähig war, das Ungesetzliche der Tat einzusehen oder seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen".

Artikel IV.

Die Jagdordnung für die Hohenzollernschen Lande vom 10. März 1902 (Gesetzsamml. S. 33) wird wie folgt geändert:

Es werden ersetzt:

1. im § 23 Abs. 1 die Worte „5 bis 15 Mark" durch die Worte „5 bis 15 Reichsmark" und im Abs. 2 die Worte „30 bis 60 Mark" durch die Worte „30 bis 60 Reichsmark";
2. im § 24 Abs. 1 die Worte „90 Mark" durch die Worte „90 Reichsmark", die Worte „60 Mark" durch die Worte „60 Reichsmark", die Worte „30 Mark" durch die Worte „30 Reichsmark", die Worte „10 Mark" durch die Worte „10 Reichsmark", die Worte „5 Mark" durch die Worte „5 Reichsmark" und im Abs. 2 die Worte „1 Mark" durch die Worte „1 Reichsmark";
3. im § 25 die Worte „5 bis 150 Mark" durch die Worte „5 bis 150 Reichsmark";
4. im § 26 die Worte „150 Mark" durch die Worte „150 Reichsmark".

Artikel V.

Im § 32 des Kurhessischen Gesetzes, das Jagdrecht und dessen Ausübung betreffend, vom 7. September 1865 (Kurhess. Gesetzsamml. S. 571) werden die Worte „50 Talern" durch die Worte „150 Reichsmark" und die Worte „dreimonatlicher Gefängnisstrafe" durch die Worte „einer Haftstrafe von sechs Wochen" ersetzt.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 31. Juli 1925.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. am Zehnhoff. Steiger.

(Nr. 12994.) Gesetz über die Bereitstellung von Staatsmitteln zur Ausführung von Landgewinnungsarbeiten in der Bucht zwischen Kaiser-Wilhelmkoog und Friedrichskoog im Kreise Süderdithmarschen, Regierungsbezirk Schleswig. Vom 31. Juli 1925.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Dem Staatsministerium wird ein Betrag von 900 000 Reichsmark für die Fortsetzung von Landgewinnungsarbeiten in der Bucht zwischen Kaiser-Wilhelmkoog und Friedrichskoog im Kreise Süderdithmarschen, Regierungsbezirk Schleswig, zur Verfügung gestellt.

§ 2.

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, die im § 1 bewilligten Mittel im Wege des Kredits zu beschaffen.

(2) Die Schuld ist in der Art zu tilgen, daß jährlich 1,9 vom Hundert des aufgenommenen Schuldkapitals und die ersparten Zinsen zur Tilgung der gesamten Staatsschuld oder zur Verrechnung auf bewilligte Kredite verwendet werden. Als ersparte Zinsen sind 5 vom Hundert der zur Tilgung der Schuld aufgewendeten oder auf bewilligte Kredite verrechneten Beträge anzusetzen.

§ 3.

Die Ausführung dieses Gesetzes liegt dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und dem Finanzminister ob.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 31. Juli 1925.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Steiger. Höpker Aschoff.

(Nr. 12995.) Gesetz über die Bereitstellung von Staatsmitteln für Landgewinnungsarbeiten in der Tümlauer Bucht im Kreise Eiderstedt, Regierungsbezirk Schleswig. Vom 31. Juli 1925.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Dem Staatsministerium wird ein Betrag von 1 400 000 Reichsmark für Landgewinnungsarbeiten in der Tümlauer Bucht im Kreise Eiderstedt, Regierungsbezirk Schleswig, zur Verfügung gestellt.

§ 2.

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, die im § 1 bewilligten Mittel im Wege des Kredits zu beschaffen.

(2) Die Schuld ist in der Art zu tilgen, daß jährlich 1,9 vom Hundert des aufgenommenen Schuldkapitals und die ersparten Zinsen zur Tilgung der gesamten Staatsschuld oder zur Verrechnung auf bewilligte Kredite verwendet werden. Als ersparte Zinsen sind 5 vom Hundert der zur Tilgung der Schuld aufgewendeten oder auf bewilligte Kredite verrechneten Beträge anzusetzen.

§ 3.

Die Ausführung dieses Gesetzes liegt dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und dem Finanzminister ob.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 31. Juli 1925.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Steiger. Höpker Aschoff.

(Nr. 12996.) Verordnung über das Kostenwesen bei den Aufwertungsstellen. Vom 28. Juli 1925.

Auf Grund des § 7 Abs. 2 der Verordnung über die Einrichtung und das Verfahren der Aufwertungsstellen vom 21. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 154) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Für das Verfahren vor der Aufwertungsstelle werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften berechnet.

§ 2.

Für die Gebührenberechnung ist der Wert des Streitgegenstandes maßgebend. Dieser Wert ist von der Aufwertungsstelle, im Beschwerdeverfahren von dem Beschwerdegericht, unter Berücksichtigung der gestellten Anträge nach freiem Ermessen festzusetzen.

§ 3.

Schuldner der Gebühren und Auslagen ist derjenige, dem durch eine Entscheidung der Aufwertungsstelle oder des Beschwerdegerichts die Kosten des Verfahrens auferlegt worden sind (§ 76 Abs. 1 des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925 — Reichsgesetzbl. I S. 117). In Ermangelung einer solchen Entscheidung kommen die Vorschriften der §§ 1, 2, 4 und 5 des Preußischen Gerichtskostengesetzes vom 28. Oktober 1922 (Gesetzsamml. 1922 S. 363, 1923 S. 107) entsprechend zur Anwendung.

§ 4.

Soweit nicht in dieser Verordnung besondere Bestimmungen über die Fälligkeit getroffen sind, werden die Gebühren bei Beendigung des Verfahrens, die Auslagen bei ihrer Entstehung fällig. Im übrigen richtet sich die Berechnung und Einziehung der Kosten sowie das Erinnerungs- und Beschwerdeverfahren über den Kostenansatz nach den Vorschriften, welche für die nach dem Preußischen Gerichtskostengesetze zu erhebenden Gerichtskosten maßgebend sind. Der § 8 des Preußischen Gerichtskostengesetzes vom 28. Oktober 1922 (Gesetzsamml. 1922 S. 363, 1923 S. 107) ist entsprechend anwendbar.

§ 5.

Volle Gebühr im Sinne dieser Verordnung ist die im § 32 des Preußischen Gerichtskostengesetzes vom 28. Oktober 1922 (Gesetzsamml. 1922 S. 363, 1923 S. 107) bestimmte Gebühr*). Der Mindestbetrag einer Gebühr ist zwei Reichsmark.

§ 6.

Für die Entgegennahme des Antrags auf Einleitung des Verfahrens gemäß §§ 69, 70 des Aufwertungsgesetzes werden von dem Antragsteller zwei Zehnteile der vollen Gebühr erhoben. Die Gebühr ist bei Eingang des Antrags fällig; sie wird auf die für das Verfahren zu erhebende Gebühr (§ 7 Abs. 1) angerechnet.

§ 7.

(1) Für das Verfahren vor der Aufwertungsstelle einschließlich der Anordnung und Vornahme von Beweisverhandlungen und der Beurkundung eines Vergleichs werden fünf Zehnteile der vollen Gebühr erhoben.

(2) Wird eine das Verfahren abschließende Entscheidung der Aufwertungsstelle getroffen, so werden weitere fünf Zehnteile der vollen Gebühr erhoben.

(3) Bei Einleitung des Verfahrens kann ein Vorschuß in Höhe von drei Zehnteilen der vollen Gebühr erhoben werden.

§ 8.

(1) Für die Entscheidung einschließlich des vorangegangenen Verfahrens in der Beschwerdeinstanz (§ 74 des Aufwertungsgesetzes) werden fünf Zehnteile der vollen Gebühr erhoben.

(2) Wird die Beschwerde zurückgenommen, bevor eine Entscheidung ergangen ist, so werden zwei Zehnteile der vollen Gebühr erhoben.

§ 9.

(1) Wird vom Beschwerdegericht eine Sache zur anderweiten Verhandlung an die Vorinstanz zurückverwiesen, so gilt die Fortsetzung des Verfahrens in dieser Instanz hinsichtlich der Gebührenerhebung nicht als ein neues Verfahren.

(2) Werden gemäß § 3 der Verordnung über die Einrichtung und das Verfahren der Aufwertungsstellen vom 21. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 154) mehrere gegen denselben Schuldner anhängige Aufwertungsverfahren zum Zwecke der gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung verbunden, so sind die Gebühren während der Dauer der Verbindung von dem Gesamtwerte zu berechnen.

*) Vergleiche die Verordnung vom 18. Dezember 1923 (Gesetzsamml. S. 556).

§ 10.

(1) Für die Erhebung der Auslagen gelten die Vorschriften der §§ 109 bis 112 und 114 des Preußischen Gerichtskostengesetzes vom 28. Oktober 1922 (Gesetzsamml. 1922 S. 363, 1923 S. 107). Zur Deckung der baren Auslagen kann von dem Antragsteller ein angemessener Vorschuß erhoben werden.

(2) Eine Erhebung von Stempeln findet nicht statt. Urkunden, von denen im Verfahren Gebrauch gemacht wird, sind nur insoweit einem Stempel unterworfen, als sie es ohne diesen Gebrauch sein würden. Für die Behandlung dieser Stempel gilt der § 29 des Preußischen Gerichtskostengesetzes sinngemäß.

§ 11.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Juli 1925 in Kraft.

Berlin, den 28. Juli 1925.

Der Preußische Justizminister.
am Zehnhoff.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 4. Februar 1925 über die Genehmigung zur Verlegung des Geschäftsjahrs der Nordhausen-Wernigeroder Eisenbahngesellschaft durch das Amtsblatt der Regierung in Magdeburg Nr. 30 S. 169, ausgegeben am 25. Juli 1925;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 9. Februar 1925 über die Genehmigung zur Herabsetzung des Aktienkapitals der Nordhausen-Wernigeroder Eisenbahngesellschaft durch das Amtsblatt der Regierung in Magdeburg Nr. 30 S. 169, ausgegeben am 25. Juli 1925;
3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 11. April 1925 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Rheinisch-Westfälische Elektrizitäts-Versorgungsgesellschaft m. b. H. in Grüne bei Letmathe für den Bau von Hoch- und Niederspannungsleitungen durch das Amtsblatt der Regierung in Osnabrück Nr. 18 S. 51, ausgegeben am 1. Mai 1925;
4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 11. April 1925 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Niedersächsischen Kraftwerke, Aktiengesellschaft in Osnabrück, für den Bau einer 100 000 Volt-Leitung vom Kraftwerk in Ibbenbüren nach einer bei Nordhorn zu errichtenden Station durch die Amtsblätter
   der Regierung in Münster Nr. 23 S. 131, ausgegeben am 6. Juni 1925, und
   der Regierung in Osnabrück Nr. 18 S. 51, ausgegeben am 1. Mai 1925;
5. die Erlasse des Preußischen Staatsministeriums vom 11. April und 8. Juni 1925 über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Hesener Torfwerk, G. m. b. H. in Meppen, für den Bau einer 60 000 Volt-Leitung vom Kraftwerk Groß-Hesepe nach Nordhorn und einer 20 000 Volt-Leitung vom Kraftwerk Groß-Hesepe nach dem Moorbesitze der Gesellschaft bei Groß-Hesepe durch das Amtsblatt der Regierung in Osnabrück Nr. 30 S. 97, ausgegeben am 25. Juli 1925;
6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 15. April 1925 über die Genehmigung der Zentrallandschaftsbank für die Preußischen Staaten und der Satzung für diese Bank durch die Sonderbeilage zum 31. Stück des Amtsblatts der Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin, ausgegeben am 1. August 1925;
7. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 15. Mai 1925 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen, G. m. b. H. in Bochum, für den Bau von Hoch- und Niederspannungsleitungen im Kreise Lingen durch das Amtsblatt der Regierung in Osnabrück Nr. 22 S. 64, ausgegeben am 30. Mai 1925;
8. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 3. Juni 1925 über die Genehmigung eines Nachtrags zu den statutarischen Bestimmungen des Neuen Brandenburgischen Kreditinstituts durch das Amtsblatt der Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 28 S. 283, ausgegeben am 11. Juli 1925;
9. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 24. Juni 1925 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Niederrheinischen Licht- und Kraftwerke, Aktiengesellschaft in Rheydt, für den Bau von Hochspannungsleitungen zur Versorgung des Gemeindebezirks Wickrath mit elektrischer Energie durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Nr. 28 S. 221, ausgegeben am 11. Juli 1925;
10. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 1. Juli 1925 über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Westfälische Verbandselektrizitätswerk, Aktiengesellschaft in Dortmund, für die Errichtung einer Transformatoren- und Schaltstation durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg Nr. 30 S. 153, ausgegeben am 25. Juli 1925.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten.
Ältere Jahrgänge und Einzelnummern können durch die Postanstalten oder unmittelbar vom Gesetzsammlungsamte bezogen werden.